

Bekanntmachungstext

Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Abzweigstelle Bashaide und den Neubau des Überholbahnhofs Kreuzacker einschließlich Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungsbehörde wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die DB Netz AG hat am 08.10.2014 die Feststellung des Planes nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Änderung der Abzweigstelle Bashaide und den Neubau des Überholbahnhofs Kreuzacker einschließlich der Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Rahmen des Bauvorhabens „Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Streckenabschnitt 1.1 Karlsruhe – Ötigheim“ beantragt.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um die fünfte Änderung des am 19.03.1996 erlassenen Planfeststellungsbeschlusses (Az. 1010 Rap 29) für die Planfeststellungsabschnitte 1.1 und 1.2. der Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel.

- **Ursprüngliche Planung Mitte der 90er-Jahre**

Die ursprüngliche Planung der ABS / NBS Karlsruhe – Basel sah im Planfeststellungsabschnitt 1.1 den Bau einer zweigleisigen Neubaustrecke (NBS 4280) in Bündelung mit der Bundesstraße 36 neu vor. Hierbei sollte die NBS 4280 aus der bestehenden Strecke 4020 am Abzweig Bashaide ausschwenken. An der Abzweigstelle Bashaide war eine einfache Überleitverbindung für eine Geschwindigkeit von $v_e = 80$ km/h vorgesehen. Die Abzweigung war 1-gleisig mit einer Geschwindigkeit von $v_e = 100$ km/h trassiert. Folglich entstand gemäß den planfestgestellten Unterlagen auf der Bestandsstrecke 4020 ein 1,1 km langer 1-gleisiger Abschnitt, der dann an der Kreuzung dieser Strecke mit der verlegten B 36 wieder von der 1-Gleisigkeit in die 2-Gleisigkeit der Bestandsstrecke 4020 übergehen sollte.

- **Zwischenzeitliche Gegebenheiten**

Aufgrund des umfangreichen Flächenbedarfs für die planfestgestellten Maßnahmen der DB und der B 36 im Bereich der Gemeinden Durmersheim, Bietigheim und Ötigheim wurden Flurbereinigungsverfahren eingeleitet, um die Eigentumsverhältnisse neu zu ordnen. Dabei handelt es sich um die Flurbereinigungsverfahren Nr. 2252 Durmersheim (B 36, DB), Nr. 2253 Bietigheim (B 36, DB) und Nr. 2254 Ötigheim (B 36, DB), wobei das Flurbereinigungsverfahren Nr. 2252 Durmersheim auch Flächen der Gemeinde Rheinstetten, Gemarkung Mörsch umfasst. Im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren findet auch eine Anpassung an die landwirtschaftlichen Wege gemäß den Wege- und Gewässerkarten an die neuen Flächenzuschnitte und die Planungen der ABS / NBS sowie der B 36 statt.

In den Jahren 2002 bis 2004 wurde die gemeinsam mit der ABS / NBS planfestgestellte B 36 neu realisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch schon Maßnahmen bezüglich der NBS wie Erdbauarbeiten für den späteren Bahnkörper, provisorische Entwässerungsanlagen im Bereich der NBS-Trasse, provisorische Durchlässe DN 700 einschließlich der Entwässerungsschächte, Durchlässe DN 1000 im Bereich der B 36 neu, Versicker- und Verdunstungsbecken, gemeinsame Kreuzungsbauwerke, Herstellung bahnparalleler Wege und Verlegung von Leitungen Dritter durchgeführt.

- **Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens**

Betroffen von der Planänderung sind die Bahngleise:

- Strecke 4020 (Mannheim – Rastatt) auf dem Abschnitt Karlsruhe – Rastatt zwischen km 70,6+87 und km 72,2 + 55.

- Strecke 4280 (Karlsruhe – Basel) auf dem Abschnitt Karlsruhe Dammerstock – Ötigheim zwischen NBS-km 84,6+60 und NBS-km 86,4+70 sowie zwischen NBS-km 91,0+17 und NBS-km 92,5+49.

Die beantragten Maßnahmen liegen auf den Gemarkungen Mörsch, Durmersheim, Bietigheim und Ötigheim der Gemeinden Rheinstetten, Durmersheim, Bietigheim und Ötigheim.

Gegenstand des Änderungsverfahrens sind im Wesentlichen drei Planänderungen:

- Die **Änderung der Abzweigstelle Bashaide** beinhaltet sowohl einen 2-gleisigen Abzweig als auch eine doppelte Überleitverbindung mit einer Abzweiggeschwindigkeit von $v_e = 100$ km/h. Insgesamt werden sechs Weichen eingebaut. Zwischen der Abzweigstelle Bashaide und Bestands-km 71,6+10 wird die Bestandsstrecke 4020 aufgelassen und als zweigleisiger Abschnitt neu gebaut. Die so in nordwestliche Richtung abzweigende Strecke 4020 schließt nach ca. 650 m in Bestands-km 71,6+10 wieder an die 2-gleisige Bestandsstrecke 4020 an.

Die erste Abzweigweiche liegt ca. 300 m nördlicher als ursprünglich planfestgestellt in NBS-km 85,1+26 = Bestands-km 70,6+87 in Höhe der vorhandenen Wegeüberführung, die zweite in NBS-km 85,4+32 = Bestands-km 70,9+93.

Im Bereich von NBS-km 85,6+78 bis NBS-km 85,7+09 werden das Stellwerk ESTW-A Bashaide in Modulbauweise (6,1 x 18 m) sowie zwei Betonschalhäuser für das Netzersatzaggregat (NEA) und die elektrische Weichenheizstation (EWH) errichtet.

Die Führung der Wirtschaftswege im Bereich der geänderten Abzweigstelle Bashaide wird entsprechend der neuen Gleisanlage und den Festlegungen im Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens Durmersheim (Nr. 2252) angepasst.

- Zur Schaffung einer höheren Flexibilität der Betriebsführung im Störfall ist außerdem auf der Gemarkung Bietigheim (NBS-km 91,0+17 bis NBS-km 92,5+49) der **Neubau des Überholbahnhofs Kreuzacker** mit zwei Überleitverbindungen geplant. Die Nutzlänge des Überholgleises beträgt 750 m. Die Überleitgeschwindigkeit beträgt 100 km/h sowie die Ein- und Ausfahrtgeschwindigkeit in / aus dem Überholgleis betragen 80 km/h.

Ferner wird der bereits errichtete bahnparallele Wirtschaftsweg von NBS-km 90,8+96 bis NBS-km 92,4+96 im Bereich des Überholbahnhofs in östliche Richtung verlegt.

Im Bereich von NBS-km 92.5+00 bis 92.5+18 werden das Stellwerk ESTW-A Kreuzacker in Modulbauweise (6,1 x 12 m) sowie ein Betonschaltheus für die elektrische Weichenheizstation (EWH) errichtet.

- Ferner ist **die Änderung des planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans** Gegenstand des Verfahrens. Aufgrund der vorgenannten Änderungen findet ein zusätzlicher Eingriff in bestehende Biotopstrukturen und planfestgestellte LPB-Maßnahmen bzw. im Zuge der Flurneuordnungsverfahren verlegte LBP-Maßnahmen statt. Hierdurch werden zusätzliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Anpassungen der bereits planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung der Anhörung gebeten.

2. Der Plan liegt in der Zeit **vom 07.05.2015 bis einschließlich 08.06.2015** bei der

- **Gemeinde Durmersheim, Zimmer Nr. 216 im Rathaus, Rathausplatz 1, 76448 Durmersheim**
- **Stadtverwaltung Rheinstetten, Badener Straße 1, 76287 Rheinstetten, im Flur des Bauverwaltungsamts im Rathaus**
- **Gemeinde Bietigheim, im Bauverwaltungsamt des Rathauses (im Dachgeschoss), Malscher Straße 22, 76467 Bietigheim**
- **Gemeinde Ötigheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Schulstraße 3, 76470 Ötigheim**

zu den jeweiligen üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt mit Entscheidung vom 14.04.2015, Az.: 59132-591pä/009-2014#018, festgestellt hat, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich **22.06.2015**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe (Referat 24) oder bei den o. g. Bürgermeisterämtern **Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist)**. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörden erkennen können, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen sollen. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen. Materielle Rechtspositionen gehen danach, auch für ein eventuelles gerichtliches Verfahren, verloren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24-3824.1-3/292“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (**Vereinigungen**) von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen.

5. Für das **Anhörungsverfahren** ist das **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe, zuständig. **Für die Entscheidung** über den Antrag auf Planfeststellung ist **das Eisenbahn-Bundesamt** zuständig. Als mögliche

Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

6. Obwohl für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:
 - Formular zur Umwelterklärung (Screening-Erklärung)
 - Erläuterungen zur Umwelterklärung
 - Abfallrechtliche Kurzdarstellung
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Bestands-, Konflikt-, Bewertungs- und Maßnahmenkarten
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Erläuterungen zu Schall und Erschütterungen

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden **gegebenenfalls** mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite
https://rpinternet.service-bw.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/default.aspx#BKM_PLF
des Regierungspräsidiums Karlsruhe zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen.

Durmersheim, den 23.04.2015

im Auftrag

Bürgermeisteramt Durmersheim